

Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
Sozialgesetzbuch SGB II	Bund	Gesetz	§ 21 (5),	§ 21 (5) Bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.
			§ 28 (5) (6)	<p>§ 28 (5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.</p> <p>(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für</p> <ol style="list-style-type: none"> Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. <p>Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.</p>
Sozialgesetzbuch SGB XII	Bund	Gesetz	§ 34 (6)	<p>(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für</p> <ol style="list-style-type: none"> Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. <p>Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.</p>
Bundeskindergeldgesetz	Bund	Gesetz	§ 6 b (2)	(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
<p>Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.01.2004</p> <p>Bericht über die allgemeinbildenden Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland</p>	Länder	Empfehlung	Ziff. 1	<p>Ziff. 1 (...) Die Kultusministerkonferenz berücksichtigt bei ihrer Definition von Ganztagschulen sowohl den Gesichtspunkt der ganztägigen Beschulung als auch den der Betreuung. Ganztagschulen sind demnach Schulen, bei denen im Primar- und Sekundarbereich I</p> <ul style="list-style-type: none"> - an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst, - an allen Tagen des Ganztagschulbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird, - die Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.
<p>Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004 / Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004</p> <p>Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur „Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“</p>	Länder	Empfehlung	Ziff. 2.3.1	<p>Ziff. 2.3.1 Voll gebundene Ganztagschulen sind nach den schulgesetzlichen Regelungen für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei, weil dieser Unterricht im Rahmen der Schulpflicht stattfindet. Das pädagogische Personal wird in der Regel vom Land bzw. vom kommunalen oder privaten Schulträger gestellt, sofern diesem auch der Personalaufwand obliegt. In jedem Fall wird für das Mittagessen ein Kostenbeitrag verlangt, der von den Schulaufwandsträgern – auch sozial gestaffelt – bezuschusst werden kann.</p>
<p>Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012</p>	Länder	Empfehlung	Empfehlung ist als Ganzes relevant	Empfehlung ist als Ganzes relevant

Rechtsnorm	Geltungsbereich	Normenhierarchie	Paragraph	Zitat (auszugsweise)
<p>Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.2013</p> <p>Verbraucherbildung an Schulen</p>	Länder	Empfehlung	Ziff. 3	<p>Ziff. 3 Voraussetzung für eine wirksame Verbraucherbildung kann deren Umsetzung im Rahmen von Schulentwicklung bzw. der Entwicklung eines eigenen Schulprofils sein.</p> <p>Folgende Themen und Handlungsfelder zur Verbraucherbildung werden alters- und zielgruppenspezifisch sowie schulform- bzw. schulstufenspezifisch in den schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess integriert. Die inhaltliche Verflechtung der Themenbereiche erfordert eine Behandlung im Kontext; d. h. die bloße Aneinanderreihung von Unterrichtsthemen kann der Herausforderung der Verbraucherbildung nicht gerecht werden.</p> <p>(...)</p> <p>Ernährung und Gesundheit, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesunde Lebensführung • Nahrungsmittelkette vom Anbau bis zum Konsum • Qualitäten von Lebensmitteln und ihre Kennzeichnung • Wertschätzung von Lebensmitteln/Vermeidung von Lebensmittelverschwendung
<p>Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.07.1970 i. d. F. vom 11.06.2015</p> <p>Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule</p>	Länder	Empfehlung	Ziff. 2.7	<p>Ziff. 2.7 Übergreifende Bildungsbereiche</p> <p>(...)</p> <p>Gesundheitliche Bildung</p> <p>Gesundheitliche und motorische Entwicklungsprozesse gehören eng zusammen. Diese finden Berücksichtigung sowohl im Fachunterricht als auch fachübergreifend, im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses und des schulinternen Curriculums. Dabei bezieht die Grundschule Handlungsfelder wie Ernährungs- und Verbraucherbildung, Bewegungs-, Spiel- und Sportförderung, Sicherheits- und Unfallerziehung oder Hygieneerziehung ebenso wie Aspekte der Prävention von Gewalt, Sucht, Mobbing oder sexuellem Missbrauch ein. Die Stärkung persönlicher Schutzfaktoren sowie der Selbstregulation sind wichtige Aspekte gesundheitlicher Bildung. Prävention und Gesundheitsförderung wirken dann nachhaltig, wenn sie im schulischen Alltag verankert sind.</p>

Hinweis: Eine Übersicht über ausgewählte Rechtsvorschriften und Auslegungshilfen für die Gemeinschaftsverpflegung hält der [„DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Schulen“](#) bereit (Tab. 4, S. 68).